

## Beschluss des Verwaltungsrats der SwissDRG AG

### Abbildung der palliativmedizinischen Behandlung im SwissDRG Tarifsystem

#### Beschluss des Verwaltungsrats der SwissDRG AG vom 26. Mai 2016 ab dem Jahr 2018 bezüglich Palliative care

1. Im Anwendungsjahr 2018 werden die „Regeln und Definitionen zur Fallabrechnung unter SwissDRG“ dahin gehend geändert, dass palliativmedizinische Behandlungen in Akutspitälern ausnahmslos über SwissDRG vergütet werden. Palliativmedizinische Behandlungen in Hospizen werden grundsätzlich über SwissDRG vergütet, Ausnahme können mit den Tarifpartnern festgelegt werden.
2. Ab dem Anwendungsjahr 2019 werden palliativmedizinische Behandlungen in Hospizen ausnahmslos über SwissDRG vergütet.

#### **Begründung und Erläuterungen:**

Abteilungen in somatischen Akutspitälern, die sich auf Palliativbehandlungen spezialisiert haben, fallen bereits im Anwendungsjahr 2016 unter die Fallpauschalen, sofern die Tarifpartner nicht eine Vergütung ausserhalb der SwissDRG-Tarifstruktur vereinbart haben (siehe SwissDRG AG; Regeln und Definitionen zur Fallabrechnung; 21. Mai 2015; S. 8; 2.1.2 Leistungserbringer und Bereiche, für die zwischen den Tarifpartnern eine Abweichung vom Grundsatz vereinbart werden kann). Hospize mit Spitalstatus erhielten mit der Übergangsvereinbarung die Möglichkeit sich mit dem neuen System vertraut zu machen sowie die klinikinternen Strukturen anzupassen.

Diese Umstellungen erfolgen mit dem Ziel die Planungssicherheit zu erhöhen und eine schweizweit einheitliche Vergütung palliativmedizinischer Behandlungen sicher zu stellen. Zudem wurde bei der Tarifentwicklung - in Zusammenarbeit mit den spezifischen Leistungserbringern und der Fachgesellschaft - den Besonderheiten der Palliativmedizin Rechnung getragen. Das System gewichtet in besonderem Masse den Verweildauer-abhängigen Pflegeaufwand dank spezieller Codes im CHOP Katalog und mittels Verweildauer-Zuschlägen. Hiermit werden insbesondere die individuellen pflegerischen Leistungen am Patienten berücksichtigt.